

## Arbeitsmarktpolitische Information:

Seit Juli 2013 gibt es zwei weitere Möglichkeiten der Förderung von Aus- und Weiterbildung

### **BILDUNGSTEILZEIT**

#### **Allgemeines**

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits mehr als sechs Monate gedauert hat, besteht die Möglichkeit, mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine **Bildungsteilzeit in der Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren** zu vereinbaren und somit Weiterbildungsmaßnahmen im aufrechten Arbeitsverhältnis wahrzunehmen, ohne dieses gänzlich karenzieren zu lassen. **Die Bildungsteilzeit kann frühestens mit 1. Juli 2013 angetreten werden.**

#### **Rahmenfrist von vier Jahren**

Die Bildungsteilzeit kann innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren in Teilen vereinbart werden. Die Dauer eines Teils hat mindestens vier Monate zu betragen und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Diese Rahmenfrist gilt ebenso für die neuerliche Vereinbarung einer Bildungsteilzeit.

Die **Voraussetzungen** und nähere **Informationen** erhalten Sie beim **AMS**.

### **FACHKRÄFTESTIPENDIUM**

Ab 1.7.2013 fördert das AMS im Rahmen des Fachkräftestipendiums die Lebenshaltungskosten von ausbildungsinteressierten karenzierten und beschäftigungslosen Personen sowie von Selbständigen mit geringer bis mittlerer Ausbildung, die eine Ausbildung in einem bestimmten Mangelberuf absolvieren.

#### **Voraussetzungen**

Arbeitslose Personen oder unselbständig Erwerbstätige, die ihr Arbeitsverhältnis karenziert haben, können ein Begehren auf Gewährung eines Fachkräftestipendiums stellen.

Selbständig Erwerbstätige müssen für die Dauer der Ausbildung ihre Gewerbeberechtigung ruhend melden.

#### **Vorsicht!**

Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist möglich, dies auch bei jenem Arbeitgeber, dessen Arbeitsverhältnis karenziert ist. Bei einem Entgeltbezug über der Geringfügigkeitsgrenze wird das Stipendium eingestellt.

Zudem müssen nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

- 4 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre
- Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau,
- Absolvierung einer allfällig erforderlichen Aufnahmeprüfung oder sonstiger Aufnahmevoraussetzungen,
- Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung, sowie die Glaubhaftmachung der Eignung, sofern keine Aufnahmeprüfung erforderlich ist,
- Beratung beim AMS vor Beginn der Ausbildung oder vor der Gewährung des Fachkräftestipendiums,
- Wohnsitz in Österreich,
- Nachweis der Ausbildungsfortschritte.

Der Antrag auf Gewährung eines Fachkräftestipendiums wird bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS, die für den Antragsteller zuständig ist, gestellt.

#### **Dauer und Höhe des Fachkräftestipendiums**

Das AMS unterstützt nur die in der Ausbildungsliste ([www.ams.at](http://www.ams.at)) genannten Ausbildungen mit einer Mindestdauer von 3 Monaten und einer Höchstdauer von 4 Jahren. Das Fachkräftestipendium wird höchstens für eine Dauer von 3 Jahren gewährt, dies auch, wenn die Ausbildung 4 Jahre dauert.

Die **Höhe** des Stipendiums richtet sich nach dem Ausgleichszulagenrichtsatz und beläuft sich auf täglich 1/30 dieses Betrages. Für 2013 gebührt das Stipendium daher in der Höhe von € 26,50 täglich/ € 795,- monatlich.

Vor Beginn der Ausbildung hat ein **Beratungsgespräch** beim **AMS** zu erfolgen.